

Die Bundesregierung plant Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

25.03.2020



Dr. Michael Hackert

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 eine Formulierungshilfe über den "Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht" veröffentlicht, um die negativen Auswirkungen der Pandemie für Unternehmen und Privatpersonen zu bekämpfen. Dieser Entwurf wurde mit wenigen Änderungen am 25. März 2020 zur Abstimmung in den Bundestag eingebracht (Drucksache 19/18110). Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf am 25. März 2020 zugestimmt. Die Zustimmung des Bundesrates soll am 27. März 2020 erfolgen.



Jan Dietze

Die geplanten Maßnahmen umfassen zeitlich befristete Vorgaben im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht. Besonders umfangreich sind die beabsichtigten Änderungen im Allgemeinen Zivilrecht, wo grundlegende Prinzipien des Schuldrechts vorübergehend modifiziert oder sogar außer Kraft gesetzt werden sollen.

Insolvenzrecht



Daniela Pezzella

Mit den geplanten Regelungen im Insolvenzrecht soll verhindert werden, dass Unternehmen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die allein aufgrund der Corona-Krise aufgetreten sind, Insolvenz anmelden müssen. Grundsätzlich gilt, dass bei zahlungsunfähigen oder überschuldeten Unternehmen Gläubiger berechtigt und die Geschäftsleitung der betroffenen Unternehmen verpflichtet sind, einen **Insolvenzantrag** zu stellen. Die Pflicht der Geschäftsleitung zur Insolvenzantragsstellung ist straf- und haftungsbewehrt.



Katharina Müllem

Mit den geplanten Neuregelungen soll die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden, wenn die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie beruht. Um den Unternehmen diesen Nachweis zu erleichtern, ist folgende Regelung vorgesehen: Wenn nicht bereits am 31. Dezember 2019 eine Zahlungsunfähigkeit bestand, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht. Außerdem wird gesetzlich vermutet, dass Aussicht darauf besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

>>

IMPRESSUM

Copyright © ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.
Alle Rechte vorbehalten. www.zenk.com

Verantwortlich: Dr. Michael Hackert (hackert@zenk.com)

ZENK | BERLIN
Reinhardtstraße 29
10117 Berlin
Tel +49 30 247574-0
Fax +49 30 2424555
berlin@zenk.com

ZENK | HAMBURG
Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1
20354 Hamburg
Tel +49 40 22664-0
Fax +49 40 2201805
hamburg@zenk.com

<<



Dr. Bastian Schmidt-Vollmer

Um die Geschäftsführung auch persönlich vor insolvenztypischen Haftungsgefahren zu schützen, werden die an die Insolvenzreife geknüpften **Zahlungsverbote** für den Zeitraum der Aussetzung der Antragspflicht ausgesetzt, soweit es sich um Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang handelt. Dies betrifft insbesondere Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen.



Martin Gogrewe

Ebenso soll für einen dreimonatigen Übergangszeitraum ab Verkündung des Gesetzes das Recht der Gläubiger suspendiert werden, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Anderes gilt nur dann, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners bereits am 1. März 2020 vorlag.

An die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht werden weitere Folgen geknüpft, die die Unternehmensfortführung und die Beseitigung der Insolvenzlage ermöglichen sollen:

- Kreditgeber müssen bei Vergabe von neuen Krediten während des Aussetzungszeitraums (bis 30. September 2020) keine Haftung wegen sittenwidriger Beteiligung an eine **Insolvenzverschleppung** befürchten.
- In der bis zum 30. September 2023 erfolgten Rückgewähr eines im Zeitraum der ausgesetzten Insolvenzantragspflicht gewährten neuen Kredites liegt keine **Gläubigerbenachteiligung**. Die Rückzahlungen sind unter diesen Voraussetzungen demnach nicht anfechtbar. Dies gilt auch für Gesellschafterdarlehen und diesen wirtschaftlich entsprechenden Gesellschafterleistungen – damit wird der Nachrang von Gesellschafterdarlehen vorübergehend suspendiert.



Jan Birkefeld

Für Kredite, die im Rahmen **staatlicher Hilfsprogramme** anlässlich der Covid-19-Pandemie gewährt werden, gelten die zeitlichen Befristungen nicht. Das bedeutet, dass solche Kreditvergaben auch nach dem Auslaufen des Aussetzungszeitraums erfolgen können und dass Rückzahlungen nach dem 30. September 2023 weiterhin geschützt sind.



Dr. Stephan Schäfer

Auch das **Insolvenzanfechtungsrecht** ist erheblich eingeschränkt, um Gläubigern soweit wie möglich die Unsicherheit vor eventuellen Anfechtungsrisiken bei Geschäftsbeziehungen zu Covid-19-geplagten Unternehmen zu nehmen.



Johann Düvel-Frers

>>

<<

Gesellschaftsrecht

Damit Unternehmen trotz der Beschränkung der Versammlungsmöglichkeit weiterhin handlungsfähig bleiben, sollen Beschlussfassungen der Organe von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Wohnungseigentümergeinschaften vorübergehend erleichtert werden.

So soll bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Europäischen Gesellschaften (SE) die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung und deren Stimmabgabe im Wege **elektronischer Kommunikation** auch ohne Ermächtigung hierfür durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung möglich sein. Damit wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Hauptversammlung 2020 im Wege der elektronischen Kommunikation auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung abzuhalten. Nicht geregelt ist allerdings, ob auch die Mitglieder des Vorstands rein virtuell an der Hauptversammlung teilnehmen können oder ob sich diese noch physisch zusammenfinden müssen.

Einhergehend mit der Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung werden die **Anfechtungsmöglichkeiten** der in diesem Zusammenhang getroffenen Beschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt.

Für die GmbH, Genossenschaften und Vereine werden gleichermaßen Erleichterungen zur Durchführung von Versammlungen getroffen. Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben können **Beschlüsse** in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter oder Mitglieder und ohne entsprechende Regelung in der Satzung gefasst werden.

Für Umwandlungen wird die Frist für die **Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung** von acht auf zwölf Monate verlängert. Damit soll verhindert werden, dass Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern, weil keine Versammlungsmöglichkeit bestand.

Für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften gilt ferner die Regelung, dass **Mitglieder des Vorstandes** bzw. des Aufsichtsrates einer Genossenschaft auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben.

>>

<<

Allgemeines Zivilrecht

Zum Schutz bestimmter Schuldner soll eine **pandemiespezifische Einrede** (Leistungsverweigerungsrecht) zur Leistungsbefreiung, ein besonderer **Kündigungsschutz** für Mieter von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsräumen sowie besondere **Stundungsregeln** für Verbraucherdarlehensverträge eingeführt werden.

Verbraucher und Kleinstunternehmer sollen bis zum 30. Juni 2020 das Recht haben, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs aus einem vor dem 8. März 2020 abgeschlossenen Dauerschuldverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen zu verweigern. Bei Verbrauchern gilt dies, wenn der Betroffene wegen der Covid-19-Pandemie außerstande ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt oder den seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden. Diese Vorschrift gilt u.a. auch für Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas, Telekommunikation. Hintergrund ist, dass Verbraucher nicht von der Grundversorgung abgeschnitten werden sollen, wenn diese ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Dasselbe gilt für Kleinstunternehmer, wenn das Unternehmen die Leistung infolge von **Umständen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind**, nicht erbringen kann oder dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebes nicht möglich wäre. Kleinstunternehmer sind Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von 2 Mio. EUR oder weniger. Das Leistungsverweigerungsrecht betrifft alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse, die zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebes erforderlich sind. Ausgenommen sind Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge und Arbeitsverhältnisse.

Wichtig ist, dass das Leistungsverweigerungsrecht dann nicht gelten soll, wenn die Leistungsverweigerung umgekehrt für den Gläubiger unzumutbar ist, weil hierdurch die wirtschaftliche Grundlage dessen Gewerbebetriebes gefährdet würde. In diesem Fall soll jedoch die Möglichkeit bestehen, den Vertrag zu kündigen. Die Rechtsfolgen dürften sich dann nach den allgemeinen Bestimmungen des § 628 BGB richten.

Ob die geplante Maßnahme zur Erreichung des Ziels, die wirtschaftlichen Folgen für deutsche Unternehmen abzumildern, geeignet ist, bleibt zu bezweifeln. Denn durch die Beschränkung auf Verbraucher und Kleinstunternehmer gilt das temporäre Leistungsverweigerungsrecht nicht für den mittelständischen Handel und das Handwerk. Insofern wäre hier eine weitergehende Erstreckung wünschenswert gewesen.

>>

<<

Darüber hinaus wird das **Kündigungsrecht** des Vermieters von Grundstücken sowie von Wohn- und Geschäftsräumen für Zahlungsausfälle in dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 ausgesetzt, sofern der Zahlungsausfall auf der Covid-19-Pandemie beruht und der Mieter dies glaubhaft machen kann.

Wichtig ist, dass die Zahlungsrückstände bis zum 30. September 2022 ausgeglichen werden. Ansonsten kann anschließend wieder gekündigt werden. Wichtig ist außerdem, dass die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln zur Fälligkeit und zum Verzug hiervon nicht berührt werden. Auch die allgemeinen Kündigungsregelungen wie etwa aus sonstigem wichtigen Grund werden nicht ausgesetzt.

Die Covid-19-Pandemie und die dadurch verursachten Einnahmeausfälle werden Verbraucher nicht nur als Mieter, sondern auch als Darlehensnehmer wirtschaftlich treffen. Daher sollen bei **Verbraucherdarlehensverträgen**, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, für einen Zeitraum von drei Monaten alle **Darlehensforderungen kraft Gesetzes** gestundet werden. Dies betrifft sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung erfolgt, wenn eine Rückzahlung wegen Einnahmeausfällen bedingt durch die Covid-19-Pandemie nicht zumutbar ist. Ein Zusammenhang zwischen Einnahmeausfällen und der Pandemie wird gesetzlich vermutet.

Um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, gesetzliche Hilfsangebote wahrzunehmen und Unterstützungsmaßnahmen zu beantragen, sollen die Verbraucher während der drei Monate **auch vor einer Kündigung des Darlehens geschützt** sein.

Die Regelungen zu den Mietverhältnissen und den Verbraucherdarlehen können durch einfache Verordnung bis zum 30. September 2020 verlängert werden.

DR. MICHAEL HACKERT • hackert@zenk.com

JAN DIETZE • dietze@zenk.com

DANIELA PEZZELLA • pezzella@zenk.com

KATHARINA MÜLLEM • muellem@zenk.com

DR. BASTIAN SCHMIDT-VOLLMER • schmidt-vollmer@zenk.com

MARTIN GOGREWE • gogrewe@zenk.com

JAN BIRKEFELD • birkefeld@zenk.com

DR. STEPHAN SCHÄFER • schaefer@zenk.com

JOHANNA DÜVEL-FRERS • duevel-frers@zenk.com